

Strompreise

FÜR STROMERZEUGUNG AUS ENERGIEERZEUGUNGSANLAGEN (EEA)

gültig ab 01. Januar 2026

1. Anwendung

Die Stromeinspeisung einer Energieerzeugungsanlage (EEA) in das Niederspannungsnetz (400V) der Technische Betriebe Weinfelden AG (TBW) wird nachfolgenden Preisen vergütet.

Die Preisliste regelt die Abgeltung der Einspeisung von elektrischer Energie aus Erzeugungsanlagen in das Niederspannungsnetz der TBW.

Die Abgeltung erfolgt in Abhängigkeit der verwendeten Primärenergieträger, des gewählten Fördermodells und des Inbetriebnahmedatums.

2. Ökologischer Mehrwert

Wird der ökologische Mehrwert an die TBW abgetreten wird dieser zusätzlich zum Einspeisepreis vergütet.

Ökologischer Mehrwert

- Ohne gleichzeitigen Bezug eines Stromproduktes «Thurgauer Naturstrom» 2.00 Rp./kWh
- Bei gleichzeitigem Bezug von «Thurgauer Naturstrom» 4.00 Rp./kWh

TBW prüft die Anfrage zur Vermarktung des ökologischen Mehrwertes und nimmt den ökologischen Mehrwert unter folgenden Bedingungen ab:

- Ökologischer Mehrwert darf nur einmal vermarktet werden
- Anlagegrösse bis 30 kVA
- Vergütungsansatz wird jährlich neu berechnet
- Pronovo-Dauerauftrag für Energiemengenübertrag auf Händlerkonto der TBW

Dieses Rücklieferprodukt ist ausschliesslich in Kombination eines Stromlieferprodukts der TBW erhältlich, und kann jeweils auf Ende des Jahres abgewählt werden.

3. Preise für Stromerzeugung aus EEA

Eine Leistungsvergütung ist in diesen Einspeisepreisen enthalten. Der ökologische Mehrwert ist im Einspeisepreis nicht enthalten. Eine allfällige Mengenerfassung im Herkunftsnachweis-Portal (HKN) erfolgt durch die TBW.

3.1. Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) oder Eigenvermarktung (Tarif R0)

Die Energieabrechnung für Anlagen mit dem KEV-Modell erfolgt über die Firma Pronovo AG. Der ökologische Mehrwert aus KEV-Anlagen ist über den Energiepreis der Firma Pronovo AG abgegolten und kann nicht weitervermarktet werden.

Die Vergütung bei Eigenvermarktung erfolgt gemäss den vereinbarten Verträgen.

3.2. Photovoltaik (PV)- Anlagen bis 3kVA und Bestandsgarantie (Tarif R1)

Kleine PV-Anlagen bis 3 kVA die nach dem 1.1.2006 in Betrieb genommen wurden sowie Anlagen welche vor dem 01.01.2006 in Betrieb genommen und gleichzeitig nicht erheblich erweitert oder erneuert wurden. Der Produzent nutzt die produzierte Energie in erster Linie für den eigenen Bedarf. Allfällig überschüssig produzierte Energie wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Einspeisepreis

Einheitspreis 15.00 Rp./kWh

3.3. Elektrizität aus Anlagen ab 3 kVA (Tarif R2, z.B. KEV-Einmalvergütung KLEIV, GREIV)

Die Anlage hat eine Leistung ab 3 kVA, wurde nach 1.1.2006 in Betrieb genommen und untersteht weder dem Modell der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) noch einer Eigenvermarktung der Energie.

Ab dem 1. Januar 2026 orientiert sich die Vergütung für eingespeisten Solarstrom gemäss dem Energiegesetz am sogenannten Referenzmarktpreis, der vierteljährlich vom Bundesamt für Energie (BFE) festgelegt und im ersten Monat nach Quartalsende jeweils auf der Website des BFE publiziert. Anschliessend erfolgt die Vergütung der TBW ebenfalls pro Quartal.

Für Anlagen bis zu einer Leistung von 150kW kommt folgende Mindestvergütung zum Tragen:

- PV-Anlage kleiner 30 kW (mit und ohne Eigenverbrauch): 6.0 Rp./kWh
- PV-Anlage zwischen 30 und 150 kW (mit Eigenverbrauch): Abhängig von Leistung zwischen 5.8 und 1.2 Rp. /kWh (der genaue Betrag berechnet sich, indem man die Zahl 180 durch die Leistung (kW) der Anlage teilt: z.B. $180 / 45 = 4.00$ Rp./kWh)
- PV-Anlage zwischen 30 und 150 kW (ohne Eigenverbrauch): 6.2 Rp./kWh

Für Anlagen ab 150 kW gilt der jeweils vom BFE kommunizierte Referenzmarktpreis.

Diese Anpassung orientiert sich am neuen Stromversorgungsgesetz (StromVG) und der Energieverordnung (EnV).

Den Link zur entsprechenden Webseite des BFE finden Sie unter tbw.ch.

4. Abrechnung

Die jährliche Verrechnungsperiode dauert jeweils vom 01. Januar bis 31. Dezember. Der Zähler wird in der Regel quartalsweise abgelesen.

5. Mehrwertsteuer

Die kaufmännisch gerundeten Preisangaben verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer von derzeit 8.1 % wird bei mehrwertsteuerpflichtigen Produzenten auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1. Das Preisblatt basiert auf dem aktuell gültigen Netzanschluss- und Nutzungsvertrag für Erzeuger.
- 6.2. Bei der Produktion von Elektrizität aus fossilen Energien gilt die Abnahmepflicht nur, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird (Energiegesetz EnG Art 7 Absatz 1).
- 6.3. Die Übernahmepreise für die - über eine private Transformatorenstation - in das Mittelspannungs-Verteilnetz zurück gelieferte Energie werden mit einem separaten Vertrag geregelt.
- 6.4. Mit Produzenten, welche über den Netzanschluss nicht gleichzeitig Strombezüger der Technische Betriebe Weinfelden AG sind, werden separate vertragliche Regelungen getroffen.
- 6.5. Separate vertragliche Regelungen werden auch für Produktionsanlagen getroffen, welche dem Modell der KEV unterliegen.
- 6.6. Zur Vermeidung von störenden Rückwirkungen auf die elektrischen Verteilanlagen sowie zur Entkopplung bei Versorgungsunterbrüchen legt das Werk technische Bedingungen für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungs-Verteilnetz fest.